

Satzung

1.
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) und der Gebührenordnung hierzu

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. Seite 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. Seite 66), der §§ 60 b, 64 bis 71 a der Gewerbeordnung (GewO) vom 21.06.1869 in der Neufassung vom 01.01.1978 (BGBl. I Seite 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I. Seite 149) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. Seite 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 10.2.1983 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) und der Gebührenordnung hierzu beschlossen:

Artikel I

A. Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) vom 12.03.1975 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. Seite 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. Seite 66), der §§ 60 b, 64 bis 71 a der Gewerbeordnung (GewO) vom 21.06.1869 in der Neufassung vom 01.01.1978 (BGBl. I Seite 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I. Seite 149) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 06.03.1975, geändert am 10.2.1983 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) beschlossen:"

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Märkte

Die Stadt Langen betreibt als öffentliche Einrichtung

- a) Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Volksfeste (Kirchweih, Fastnachtsmarkt, Frühlingsfest und Ostermarkt)."

3. Im § 2 Abs. 2 werden die Worte "oder marktähnliche Veranstaltungen" durch die Worte "und Volksfeste" ersetzt.

4. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Zeitpunkt, Art und Dauer von Jahrmärkten und Volksfesten werden rechtzeitig bekanntgemacht."

5. Im § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort "Jahrmärkten" die Worte "und Volksfesten" eingefügt.

6. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Marktwaren und -gegenstände

1. Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden gemäß § 67 der Gewerbeordnung folgende Waren zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I Seite 1945) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
- d) Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.

- 2. Auf den Jahrmärkten werden gemäß § 68 der Gewerbeordnung zugelassen:
 - a) das Feilbieten von Waren aller Art;
 - b) gewerbliche Leistungen, soweit sie auf Jahrmärkten üblich sind.
- 3. Auf den Volksfesten sind gemäß § 60 b der Gewerbeordnung zugelassen:
 - a) die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;
 - b) das Feilbieten von Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- 4. Das Feilbieten von Kriegsspielzeug und die Aufstellung von Kriegsspielautomaten sind nicht zugelassen."

7. Im § 7 Abs. 8 werden nach dem Wort "Jahrmärkten" die Worte "und Volksfesten" eingefügt.

8. Der § 15 wird gestrichen.

9. Der seitherige § 16 wird § 15 und erhält folgenden Zusatz:

"Die durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10.2.1983 getroffenen Änderungen treten am 01.03.1983 in Kraft".

B. Die Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen vom 12.03.1975 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. Seite 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. Seite 66) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. Seite 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 06.03.1975, geändert am 10.2.1983 folgende Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen (Marktgebührenordnung) beschlossen:"

2. Im § 1 wird der Abs. 2 gestrichen; der seitherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte "oder Monatsgebühren" gestrichen.

4. In § 3 Abs. 3 werden die Worte "oder marktähnliche Veranstaltungen" durch die Worte "und Volksfesten" ersetzt.

5. Der § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Zahlung

1. Die Gebühren werden von der Marktaufsicht kassiert.

2. Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind am jeweiligen Markttag, die Gebühren für Jahrmärkte und Volksfeste im voraus bis spätestens zum ersten Tag der jeweiligen Veranstaltung fällig."

6. Der § 8 erhält folgenden Zusatz:

" Die durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10.2.1983 getroffenen Änderungen treten am 01.03.1983 in Kraft." ge-

7. Im Gebührentarif wird in Abschnitt I die Ziffer "1" gestrichen und im Text der Betrag von 2,00 DM in "3,00 DM" geändert; der Text der seitherigen Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. Im Gebührentarif werden in der Überschrift zu Abschnitt II nach dem Wort "Jahrmärkte" die Worte "und Volksfeste" hinzugefügt.

9. Im Gebührentarif erhält der Abschnitt II Ziffer 3 folgende Fassung:

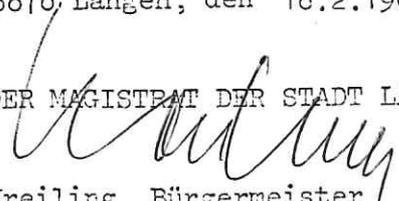
"Der Magistrat ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Richtsätze die Gebühr für den Einzelfall festzulegen. Bei Jahrmärkten ist eine Gebührenfestsetzung auch unterhalb des festgesetzten Rahmens zulässig; eine Mindestgebühr je lfdm Frontlänge von 1,00 DM ist zu erheben."

Artikel II

C. Die Satzungsänderungen treten am 01.03.1983 in Kraft.

6070, Langen, den 16.2.1983

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN


Kreiling, Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.2.1983 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.